

# Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 2.

Barmen, den 8. Januar 1909.

27. Jahrg.

## Das Rheinisch-Westfälische Feuerwehr-Museum zu Gelsenkirchen.

Die Leser des „Feuerwehrmann“ wird es interessieren, einiges über die Vorbereitungen zur Gründung des Feuerwehrmuseums zu hören. Der Gedanke, ein solches Museum zu schaffen, ging aus von dem Vorsitzenden des Westfälischen Verbandes, Herrn S. Franken in Gelsenkirchen. Was soll ein solches Institut?

Die freiwilligen Feuerwehren bilden in der bürgerlichen Gemeinschaft einen bedeutenden Faktor. Unter Einwirkung ihres Lebens treten sie ein für die Bewahrung von Haus, Habe und Leben ihrer Mitbürger, rastlos arbeiten sie an ihrer Ausbildung, um dieser Aufgabe gerecht zu werden; sie dienen also in selbstloser Weise der Nächstenliebe und dem Gemeinwohl. Ein Museum könnte ein Mittelpunkt sein, der geeignet wäre, das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Wehrleuten zu fördern, der jedem den Wert seiner Aufgabe klarmachen würde. Es müßte ein treues Bild geben von der Geschichte des Feuerlöschwesens und in besonderen von der Geschichte der beiden Verbände. Es würde der Nachwelt bedeutsame Objekte erhalten und der Allgemeinheit solche Stücke zur Kenntnis bringen, die sonst in abgelegenen Schuppen weiter verstauben oder sogar der Vernichtung anheimfallen würden. Wichtigere Brände und Brandruinen würden in Photographien und Skizzen dargestellt sein. Modelle könnten ein Bild des modernen Löschwesens geben, und ein Archiv würde Berichte, Dokumente, fachliterarische Werke und dergleichen aufbewahren. Das Feuerwehrmuseum würde ein geistiges Band bilden für die Bräuderverbände in Rheinland und Westfalen; beide würden sich ein würdiges Denkmal damit errichten, ein besseres als aus Stein und Erz.

Von diesem Gedanken ging Franken aus, als er die Gründung eines Museums anregte. Zum Westfälischen Verbandstage 1907 beantragte der Ausschuss, ein „Museum für Feuerlöschgegenstände aus alter und neuer Zeit“ vorzubereiten. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Mit den Vorarbeiten wurde der Verbandsvorsitzende Franken beauftragt.

Allseitig fand die Idee des Feuerwehrmuseums freudigen Anklang. Der Herr Minister des Innern sprach dem Unternehmen seinen Beifall aus. Besonders wertvoll war das Interesse, das der Landeshauptmann der Provinz Westfalen, Herr Dr. Hammerschmidt, von Anfang an bewies. Eine große Anzahl von vielfach sehr wertvollen Objekten ging ein. So konnte den Vertretern der Behörden und des Westfälischen Verbandes, die zu einer vorläufigen Beratung am 15. Oktober 1908 in Gelsenkirchen zusammenkamen, bereits eine Grundlage für das geplante Museum vorgewiesen werden, die Anerkennung verdiente. An dieser Sitzung nahmen teil: Herr Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt, Herr Oberregierungsrat Kirchner als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten, Herr Sommer, Direktor der Westfälischen Provinzial-Feuerlozietät, Herr Bürgermeister v. Wedelstädt als Vertreter der Stadt Gelsenkirchen und die Vertreter des Westfälischen Verbandes.

Die Anregung des Herrn Landeshauptmanns, den Kreis des Museums durch eventuelle Beteiligung des „Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz“ zu erweitern, fand lebhaft

Zustimmung. Es wurde beschlossen, dem Bräuderverbände den Vorschlag zu machen, ein gemeinsames „Rheinisch-Westfälisches Feuerwehrmuseum“ ins Leben zu rufen.

Die Verhandlungen mit dem Ausschusse des Rheinischen Verbandes übernahm Herr Franken. Von dem Resultate ist in Nr. 50 des letzten Jahrganges bereits Mitteilung gemacht worden. Danach errichteten beide Verbände gemeinsam ein „Feuerwehrmuseum“ in Gelsenkirchen.

Nachdem nunmehr dank der verständnisvollen Mitarbeit sowohl der Verbände wie auch der Behörden das Unternehmen gesichert ist, wird in nächster Zeit die Konstituierung des Verwaltungsrates erfolgen. Wir werden darüber im „Feuerwehrmann“ eingehend berichten und bei dieser Gelegenheit auch die Statuten veröffentlichen.

In Zukunft wird unter der Rubrik „Mitteilungen aus dem Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrmuseum“ über die Eingänge, Zuwendungen, Einrichtungen, Besuche u. in monatlicher Folge berichtet werden.

Einige Worte über Gelsenkirchen. Diese Stadt zählt mit mehr als 160 000 Einwohnern zu den größten in Westfalen und Rheinland. Ihre Lage unmittelbar an der Grenze der beiden Provinzen macht sie für unser gemeinsames Unternehmen besonders geeignet. Die Bahnverbindungen sind gute, so daß von allen Seiten her ein Besuch des Museums leicht zu bewerkstelligen ist. Die ausblühende Industriestadt — Gelsenkirchen ist die bedeutendste Kohlenstadt des Kontinents — weist äußerst reges Leben in seinen freiwilligen und Berufsfeuerwehren auf. Die Stadtverwaltung hat mehrere Räume zur Verfügung gestellt und wird mögliches Entgegenkommen zeigen, wenn — was bald eintreten wird — die Räume nicht mehr ausreichen sollten.

Die Eröffnung des Museums wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Verwaltungsrates erfolgen können.

Es ist nun Sache der einzelnen Wehren, dafür — jede nach ihren Kräften — Sorge zu tragen, daß ein recht stattliches Museum zu Stande kommt, ein Museum, das den Verbänden wie den Provinzen zur Zierde und zur Ehre gereicht. Der Grundstein zu diesem Feuerwehrdenkmal ist gelegt; nun bitten wir um Bausteine.

Alle Bahn- und Postsendungen an Herrn Fabrikbesitzer Franken in Gelsenkirchen II erbeten.

Dr. K. (F. J. W. Schafke.)

## Das neue Feuerlöschgesetz.

In der „Trier. Landesztg.“ lese ich im Sprechsaal folgenden Notruf:

\* Wintrich, 20. Dez. Schon ist ein Jahr verflossen, daß man hier die sogenannte Pflichtfeuerwehr organisierte. Alle notwendigen Sachen sind zur Stelle, die Mannschaften sind ausgerüstet, aber an das Notwendigste hat man noch nicht gedacht, nämlich an die vorgeschriebenen Uebungen. Noch nicht eine Uebung hat seit der Gründung stattgefunden. Man kann unter diesen Umständen schon im voraus ein Urteil fällen, über welche Leistungen die hiesige Feuerwehr im Ernstfalle verfügt. Kann die Garantie gegeben werden, daß die Feuerspritze, um die man sich ein Jahr nicht mehr kümmerte, auch tadellos funktioniert? Daß die Schläuche ohne Fehler sind und dicht aneinander schließen? Daß die Kommandos, welche den

Mannschaften ja noch fremd sind, auch richtig und sachgemäß besorgt werden? Hat man sich schon überzeugt, ob die notwendigsten Geräte bei der Hand sind, oder ob sie erst bei der Gefahr zusammengesucht werden müssen? Welche Verantwortung, wenn in der Not aus diesen Gründen nicht geholfen werden könnte! Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß unsere Feuerwehr auch mit der Tat durch regelmäßige Übungen beginnen möge."

Es ist dies die offene Darlegung eines massenhaft vorhandenen öffentlichen Mißstandes; ja noch weit schlimmer sieht es in Hunderten von Ortschaften unseres Rheinlandes aus, wo noch nicht mal eine Pflichtwehr eingerichtet ist. Viele Behörden scheinen von dem Bestehen des Feuerlöschgesetzes keine Ahnung zu haben oder betrachten dasselbe als eine neue unnötige Plackerei, der man sich möglichst lange entziehen will. Es ist dies eine ganz eigentümliche Erscheinung, die noch durch die an vielen Orten bestehende Abneigung der Gemeindevertretungen zur Bewilligung von Mitteln für den Feuerschutz ihre Förderung enthält. Mancher andere der allgemeinen Wohlfahrt dienende Neuerung von ganz erheblich geringerem Werte dagegen wird amtlich und außeramtlich feste poussiert. Mir scheint in Bezug auf das neue Feuerwehrgesetz auch von Seiten der höheren Behörde der zur Durchführung mancher neueren gesetzlichen Vorschriften erforderliche Druck zu fehlen. — Wenn ich oben von anderen Wohlfahrtsrichtungen sprach, so möchte ich von vielen nur die Trichinenschau erwähnen, die 1907 in ganz Rheinland bei einem Aufwand von mehreren Hunderttausenden nur drei Trichinenherde „zur Strecke“ brachte. Welch' große Opfer erfordert die allgemeine Schlachtviehschau, ohne daß die Ergebnisse gerade auffällig wären. Wie wurden die armen Bauern wegen ihrer Mißstellen und Jauchegruben drangsaliert. Es sollte ja im Interesse der Bauern selbst sein und war es auch tatsächlich, aber hier wäre die Gemütslichkeit, die bei Einführung des Feuerwehrgesetzes in die Erscheinung tritt, eher am Platze gewesen, weil doch eine nicht vorschrittmäßige Dungsstätte keine solche ständige Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit bildet wie das Fehlen einer geordneten Feuerlöschhilfe.

Man darf sich nicht verhehlen, daß an der Säumigkeit bei der Verbesserung der Lösshilfe auch der Umstand mit beiträgt, daß von den beratenden Feuerwehr-Autoritäten zu hohe Anforderungen betr. Ausrüstung der kleinen Landfeuerwehren gestellt worden sind. Die meist schlecht gestellten kleinen Landgemeinden können die Kosten nicht aufbringen, und deshalb läßt man die Sache ruhen, so lange wie möglich. Was tut ein Dorf mit kleinen niedrigen Häusern mit Hakenleitern, wozu ein kostspieliger Wagen für die Rettungsabteilung, wozu ein Rettungsapparat (Spille), Wasserfässer u. a. m.? Auf dem Dorfe genügen eine Anzahl gute leichte Anstellleitern und einige Dachleitern, die von der Mannschaft schnell herbeigetragen werden. Gerettet wird mit den Leitern aus den meist ein- bis zweistöckigen Häusern, und Wasserfässer in Form von eichenen Jauchetonnen findet man in jedem Orte hinreichend vorhanden. Mit der Anschaffung gedachter Geräte allein ist es nicht getan, es sind auch neue kostspielige Geräterhäuser notwendig. Man soll also die Forderungen der Ausrüstung den örtlichen Verhältnissen anpassen und nicht alles über einen Kamm scheren, dann wird man auch auf dem Lande bald weiter kommen.

Es ist entschieden angebracht, in den Spalten dieser Zeitung auf die Mißstände hinzuweisen und auch die freiwilligen Wehrleute anzumuntern, das Ihre zur Beseitigung beizutragen. Die vielen Brände, welche in den letzten Monaten wieder enormen Schaden angerichtet und manchen Wohlstand vernichtet haben, sollten doch wahrlich auch Mahnung genug für manche Behörden sein. B. F.

## Das Retten.

(Fortsetzung.)

### d) Das Retten mit dem Rettungsapparat.

Der Rettungsapparat

(System Hönig).

#### 1. Beschreibung des Rettungsapparates.

Der Rettungsapparat besteht aus:

- a) der Leine ohne Ende nebst Bremskloben,
- b) den drei Knebeln,
- c) den drei Rettungsgurten,
- d) dem Rettungssack,
- e) der Apparatwelle.

f) der Befestigungsvorrichtung, bestehend aus zwei Knopfriemen.

### a) Die Leine ohne Ende nebst Bremskloben.

Die Leine, aus bestem, langfaserigem Hanf, ist doppelstehend gemessen, 30 m lang, einschließlich des etwa 1 m langen Langspießes und soll 13 bis 11 mm Durchmesser haben. Der Langspieß muß durch gutes Zuspißen event. Verlängern der Karteten der Leine so gefertigt sein, daß die verflochtenen Enden unter der Belastung nicht heraustreten.

Der Kloben besteht aus einem im Klobenflügel drehbar verschraubten Karabiner, dem Klobenbügel und Bolzen nebst Mutter, sowie der von dem letzteren im Kloben schwingend angebrachten kreuzblattförmigen Bremse. Während Karabiner und die anderen Teile aus Eisen bestehen, ist die Bremse aus Messing bezw. Bronze gefertigt. In ihrem nach seitwärts und nach unten stehenden Lappen befinden sich drei Durchgänge, durch welche die Leine ohne Ende, bevor sie durch den Langspieß geschlossen wird, hindurchzuziehen ist und zwar so, daß die beiden Leinenenden durch die oberen Durchgänge von verschiedenen Seiten durchgezogen erscheinen und die Leine einmal den unteren Durchgang passiert.

Die Durchgänge müssen glatt sein, ihre Ränder dürfen keine Schärpen zeigen.

### b) Die Knebel.

Die Knebel sind aus Bronze gefertigt, haben die Form eines in den Querbalken verkürzten und im Stamm verbreiterten T. In dem Stamm befinden sich eine kreisrunde und eine ovale Durchbrechung; erstere ist zum Einhängen der Karabiner, letztere zum Durchziehen der Leine ohne Ende bestimmt, welche mit einer Deise hindurchgesteckt und über die Arme des Knebels hinweggeschoben sich gegen den schmaleren Teil des Stammes schmiegt. Die Leinen sollen hierbei nicht gekreuzt werden, sondern vielmehr glatt nebeneinander liegen.

### c) Die Rettungsgurte.

Die Rettungsgurte sind von 10 cm breitem Hanfgurt gefertigt, dessen Enden mit Leder eingefast sind. An dem einen Ende ist ein Karabinerhaken mit großer Fußöse eingezogen, das zurückgezogene Stück des Gurtes gut vernäht und zweimal vernietet. An dem anderen Ende befinden sich zwei mit Leder besetzte Öffnungen im Gurt, durch welche der Karabinerhaken hindurchzustechen ist, wenn der Gurt einer zu rettenden Person umgelegt wird. Der Rettungsgurt einschließlich Karabinerhaken hat eine Länge von 1,46 m. Für das Aufwickeln der Rettungsgurte auf der Apparatwelle ist an dem Karabinerhakeneinde in der durch den Hanfgurt gebildeten Schlaufe ein Lederriemen ringförmig durchgezogen.

### d) Der Rettungssack.

Die obere Öffnung des aus starkem Drell gefertigten Sackes ist durch einen eingelegten Gurt besetzt, der wie die Rettungsgurte mit Karabinerhaken und Schlißen versehen ist. Der Sack hat einen seitlichen, unten durch Lederbesatz abgeschlossenen, bis etwa 50 cm langen Schliß, welcher durch mit Lederriemen besetzte Karabiner und Deisen verschieden weit verschließbar ist. Es sind vier Deisen vorhanden. Der Boden ist quadratisch eingefestigt, durch Kreuzgurte verstärkt und an den Stoßnähten durch Ledereinsaffung besetzt. Die Höhe der Sackwände einschließlich der oberen Gurteinsaffung beträgt 1,12 m.

### e) Die Apparatwelle.

Die zum Transport des Apparates dienende Apparatwelle ist aus leichtem Stahlrohr gefertigt, mit Holzgriff und Begrenzungscheiben versehen, an deren einer ein Haken zum Anhängen der Bucht der Leine beim Aufwickeln angebracht ist. Auf den Begrenzungscheiben außen sind die Erkennungsmarken der Züge farblich aufgemalt.

### f) Die Knopfriemen.

Die Knopfriemen sind 28 mm breit und 0,80 m lang, haben auf dem einen Ende einen eingieteteten Knopf, auf dem anderen mehrere Knopflöcher.

### 2. Bereitmachen des Rettungsapparates zur Verstaung auf den Fahrzeugen.

Die von zwei Mann gehaltene oder in einem Gestell ruhende Apparatwelle wird gedreht und hierbei die Leine hinter den an der Welle befindlichen Haken hintergelegt und aufgewickelt. Beide Enden der Leine müssen glatt nebeneinander liegen, dürfen sich niemals überschlagen oder festklemmen.

Etwa 10 cm vor dem Bremskloben wird ein Knebel in eine Leine befestigt und in den Knebel ein Rettungsgurt gehakt. Die anderen Rettungsgurte werden in je einen losen Knebel eingehakt. Diese beiden Rettungsgurte werden sodann in den Lederring des schon an der Leine befestigten Rettungsgurtes so eingehakt, daß die beiden Rettungsgurte rechts und links neben dem an der Leine schon befestigten Rettungsgurt sich befinden, die federnden Teile ihrer Karabinerhaken aber einander zugewendet sind, während die Knebel nach auswärts hängen. Es wird dann so weiter aufgewickelt, daß alle drei Gurte sich, nebeneinander liegend, mit aufwickeln, der letzte Teil der Leine über sie hinweg, so daß der Bremskloben oben aufliegt. Sodann wird der Rettungsfackel in Falten gelegt, daß er zwischen die Wellenscheiben paßt, auf die Welle gewickelt und das Ganze mit den Knopfriemen befestigt.

Nach jedem Gebrauch auf Brandstelle und bei Übungen ist der Rettungsapparat besonders nachzusehen und ist hierbei besonders auch auf feuchte Stellen zu achten; feuchte Apparate müssen erst trocknen, ehe sie vorschriftsmäßig verwendet werden können.

### 3. Übungen mit dem Rettungsapparat.

#### a) Allgemeines.

Jeder Trupp besteht aus einem Oberfeuermann und drei Feuermännern, wovon letztere die Nummern I, II und III führen. Der Oberfeuermann und I besorgen die Hantierungen in dem Stockwerk, II und III verbleiben vor dem Gebäude und hantieren die Leinen.

Ausgerüstet ist der Trupp außer der persönlichen Ausrüstung (Oberfeuermann und I je mit einer Fangleine) mit einem Rettungsapparat und zwei Hakenleitern.

Im Ernstfall tritt event. Verstärkung ein durch einen Hilfsmann, auch können eine entsprechende Anzahl Leitern, sowie Klapp- und Stedleitern oder auch die mechanische Leiter herangezogen werden.

#### b) Aufstellung zur Übung.

Die Hakenleitern werden wie bei den Leiterübungen ausgelegt; der Rettungsapparat dorthin, wo sonst die dritte Leiter ausgelegt ist, die Wellenachse parallel mit den Leiterholmen, die losen Enden der Knopfriemen den Leiterhaken entgegengesetzt, so daß die Mannschaft genau so an die Geräte marschiert und „Halt“ und „Front“ macht, wie bei den Übungen mit drei Hakenleitern, III aber vor der rechten Wellenscheibe des Rettungsapparates steht. Die Mannschaften werden wie bei Leiterübungen vor die Geräte geführt und dort in einem Gliede mit der Front nach den Leitern, drei Schritte von dem Rettungsapparat ab, der rechte Flügelmann vor dem Rettungsapparat aufgestellt und vom linken nach dem rechten Flügel für jedes Fenster in I, II und III eingeteilt. Der Oberfeuermann tritt als zweites Glied hinter I an. Vor dem Beginn der Übung werden Gurtaken und Leitern nachgesehen, wie bei den Leiterübungen.

#### c) Vorgehen zum Retten.

##### An die Geräte — Marsch!

Sämtliche Nummern marschieren geradeaus, und zwar I mit 9, II mit 7 und III mit 5 Schritten und machen mit dem letzten Schritt gleich Front zu den Leitern bzw. zum Rettungsapparat. Die Oberfeuermänner verbleiben auf der Aufstellungsstelle.

##### Von den Geräten rechtsum — Marsch!

Alle drei Nummern machen rechtsum, marschieren 9, 7 bzw. 5 Schritte geradeaus und machen beim letzten Schritt auf der linken Fußspitze Front, so daß sie nun wieder in einem Gliede stehen.

##### Zum Retten — fertig!

I nimmt Leiter hoch, setzt dieselbe an und hängt sie in das erste Stockwerk, tritt einen Schritt zurück und macht halbrechts um. Nachdem II den Bremskloben in den Gurtaken von I gehakt, nimmt I Front zur Leiter.

II nimmt Leiter hoch, setzt dieselbe an, macht kehrt, tritt an den von III und Oberfeuermann gehaltenen Rettungsapparat, löst dessen Knopfriemen, nimmt den Rettungsfackel ab, diesen auf die linke Seite neben I legend, II haßt den gleichzeitig mitgeführten Bremskloben in den Gurtaken von I, faßt dann mit beiden Händen, links von unten, rechts von oben, die Leine und stellt sich, das Gesicht nach I gewendet, breitbetung dicht an den Apparat, Schulterlinie senkrecht zur Hausfront.

III hebt den Apparat auf die linke Schulter, wobei er während des Wüdens den linken Fuß zur Seite setzt; beim Aufrichten zieht er den rechten Fuß an den linken.

Hört er das Ansetzen der Leitern, so läuft er bis auf vier Schritte an das Gebäude heran, macht auf dem linken Fuße sich drehend links um und erfährt mit beiden Händen den nach vorn zeigenden Griff der Apparatwelle; sobald der ihm sich gegenüberstellende Oberfeuermann den anderen Griff erfährt, setzt er den rechten Fuß in Spreizstellung nach dem Gebäude zu, Kopf nach II gewendet. Oberfeuermann läuft mit III gleichzeitig vor und stellt sich III gegenüber auf, erfährt den ihm zugekehrten Apparatwellengriff mit beiden Händen und setzt den linken Fuß in Spreizstellung nach dem Gebäude zu, Kopf nach II gewendet. Ist ein Hilfsmann zur Stelle, so tritt dieser den Oberfeuermann, während letzterer zur Ueberwachung hinter II tritt.

#### (I. Stockwerk.)

Mit Rettungsapparat in das I. Stockwerk — Marsch!

I steigt auf und ein, holt so viel Leine sich nach, daß der Bremskloben eingehängt werden kann und hängt diesen fest, gewöhnlich in die Dose des am Schlauchhalter befindlichen Fensterhakens, den er über die Haspe eines Fensterflügels hängt; beugt sich hinaus, um zu sehen, ob alles klar ist, dreht event. den Bremskloben aus, löst die an dem Lederring hängenden Rettungsgurte, legt diese mit den Knebeln unter das Fenster auf den Fußboden, überzeugt sich nochmals, ob alles draußen klar, haßt den letzten Rettungsgurt aus dem Knebel und gibt hierbei nach unten durch kräftiges Hochziehen der betreffenden Leine ein Zeichen, damit man unten weiß, welche Leine zuerst hinabzuziehen ist, gurtet die zu rettende Person ein und wartet auf den von II zu gebenden Ruf: „Fertig!“ Ist dieser Ruf ertönt, so ruft I: „Achtung!“, worauf I den um die zu rettende Person gelegten Rettungsgurt in den in der Leine sitzenden Knebel einhaßt und die Person zum Fenster hinaushebt; II III haben die Leinen hierbei straff anzuziehen. Beim Hinablassen der Person hat I die entgegengesetzte Leine nachzuführen, damit die Abfahrt glatt von statten gehen kann, bis II „Halt“ kommandiert.

Ist die abfahrende Person gelandet, so befestigt I den Knebel des nächsten Rettungsgurtes dicht unter dem Bremskloben in diejenige Leine, welche zuvor die Bewegung nach oben machte, als die zu rettende Person abfuhr. Sobald „Fertig“ ertönt, kann, nachdem I „Achtung“ gerufen die inzwischen mit Rettungsapparat versehene Person zur Abfahrt aus dem Fenster gegeben werden. Ebe die Person eingehakt wird, soll aber I jedesmal vorher die betreffende Leine, an welcher der Knebel sitzt, kräftig anziehen, damit II und III genau Bescheid wissen, welche Leine anzuziehen und welche nachzuführen ist.

II zieht so viel Leine von dem Apparat, als beim Weitersteigen bedurft wird, dirigiert dabei beide Leinen und beobachtet I; sobald I einsteigt, zieht er die Leine rasch von der Apparatwelle und wirft die Leine möglichst weit aus, ergreift beide Leinen und stellt sich auf den Platz, auf welchem der Oberfeuermann zum Halten der Apparatwelle stand, gibt eine Leine an III, worauf mit dieser gleichzeitig je ein Schritt auseinander getreten wird, das Gesicht ist nach dem Fenster, in welchem der Rettungsapparat befestigt ist, zu wenden. Ist alles in Ordnung, so ruft II: „Fertig“. Hat II gefühlt, daß ein besonderer Zug nach oben in seiner Leine stattfand, so hat II auf „Achtung“ dieselbe nach unten zu ziehen und so die Abfahrt der zu rettenden Person zu beschleunigen und diese dabei vom Gebäude abzuhalten. Ist die Person unten angelangt, d. h. ungefähr  $\frac{1}{2}$  m von der Erde, so wird von Nummer II „Halt“ kommandiert; die Person wird frei gemacht und event. fortgeführt, der Rettungsgurt wieder eingehakt, die alte Stellung eingenommen und „Fertig“ gerufen. In der Regel soll auch bei dem ersten Gurt der Rettungsfackel mit ausgezogen werden.

Hat II einen Zug in seiner Leine nach oben nicht bemerkt, so hat II die Leine nachzuführen, damit III die Abfahrt regeln kann. II ist dann bei der Landung der Person behilflich.

III legt die Welle, nachdem die Leine abgezogen ist, etwa drei Schritte noch weiter vom Hause ab, tritt auf die alte Stelle zurück, empfängt eine Leine von II und tritt mit dieser gleichzeitig je einen Schritt auseinander und wendet das Gesicht nach dem Fenster, in welchem der Rettungsapparat befestigt ist. Im übrigen verhält sich III so wie II; der Ruf „Fertig“ und „Halt“ liegt aber II ob.

Oberfeuermann steigt sofort nach und ein, nachdem die Leine von der Welle abgezogen ist und ist I bei der Rettungsarbeit behilflich. Bei dem weiteren Verfolg der

Rettung wird für Kinder und Frauen der Rettungsjack benutzt; jedoch darf die Rettung nicht aufgehalten werden, wenn der Rettungsjack nicht gleich zur Hand ist. Es wird, bis die Rettung aller zu rettenden Personen beendet, die Leine hin und her durch den Bremskloben gezogen; während auf einer Seite eine Person abfährt, geht auf der andern ein leerer Rettungsgurt oder Rettungsjack wieder nach oben. Ein Lösen und Festmachen der Knebel findet nicht statt, sobald I den zweiten Knebel an die Leine festgelegt hat; das Befestigen der Personen an die Leine geschieht nur durch Einhaken der Karabiner der Rettungsgurte bzw. des Sackes in die runde Oeffnung der Knebel.

#### (II. Stockwerk.)

Zunächst wie bei der Rettung aus erstem Stockwerk, nur hat II die zweite Leiter an I zu reichen.

#### (III. Stockwerk.)

Zunächst wie bei der Rettung aus zweitem Stockwerk, I steigt aber im zweiten Stockwerk nicht ein, sondern geht von da mit einer Leiter ins dritte Stockwerk weiter; später folgt Oberfeuermann mit einer Leiter ins zweite Stockwerk nach, steigt aber dort über auf die zum dritten Stockwerk führende Leiter und steigt ins dritte Stockwerk ein. Der Kommandierende sorgt, daß der Leitergang nachträglich vervollständigt wird. (Hakenleiter, Stedleiter, Klappleiter.)

#### (IV. und folgende Stockwerke.)

Bis zum Aufstieg von I bis in das zweite Stockwerk wie gewöhnlich von dort steigt I mit einer Leiter weiter, der Oberfeuermann folgt mit einer Leiter, und der Kommandierende sorgt für Vervollständigung des Leiterganges.

Wird an mehreren Fenstern gleichzeitig geübt, so wird jedem Ruf vom Oberfeuermann I und II die Nummer des betreffenden Trupps dem Ruf voraus genannt, z. B. „Drei Achtung!“ — „Drei Fertig!“ — „Drei Rettung beendet!“

Wird „Schlauch vor“ angeordnet und sind I und Oberfeuermann schon aufgestiegen, so haben die Oberfeuerleute ihre Fangleinen auszuwerfen, wobei ein Kreuzen mit den Leinen des Rettungsapparats durchaus vermieden werden muß.

#### d) Zurücknehmen der Geräte.

##### Rettungsapparat zurück — Marsch!

I schlägt alle Rettungsgurte und den Rettungsjack an die Leine, haft den Apparat aus der Oese des Fensterhafens und läßt den Bremskloben nebst Gurten u., die Leine über die Hand führend, hinab und wirft, nachdem der Bremskloben unten angekommen und II die Rettungsgurte u. gelöst hat, das Leinenende nach.

II empfängt von III die Leine, löst den Knebel und legt diesen nebst Gurten dorthin, wo bei „Vorwärts Marsch“ der Rettungsapparat hingelegt werden soll und ist dann behilflich, den Rettungsapparat wieder auf die Haspel betriebsfertig aufzulegen, wozu auch ohne weiteres der nächststehende Feuermann oder Fahrer zuzuziehen ist.

III gibt seine Leine an II ab, holt die Apparatwelle und die Riemen und ist dann behilflich, den Rettungsapparat wieder auf die Haspel betriebsfertig aufzulegen.

Oberfeuermann ordnet event. nach besonderer Anfrage beim Oberleitenden die Rücknahme des Leiterganges an, was er in Gemeinschaft mit I ausführt, nachdem die Rettungsapparateleine nach unten abgegeben worden und die eigene Fangleine wieder in Stand gesetzt ist. Sow. der Leitergang bestehen bleiben, so ordnet er den Abstieg für I an und hilft sodann mit dieser den Nummern II und III den Rettungsapparat wieder in Bereitschaft zu versetzen.

Anmerkung: Werden die Leitern zurückgenommen, ohne daß der Leitergang ein vollständiger ist, so steigt Oberfeuermann ab, und am Ende der unteren Leiter angekommen, in das Stockwerk ein, I folgt ihm; nach dem Uebertreten von der oberen auf die untere Leiter haft sich I in die letztere ein, nimmt die obere Leiter ab und hängt sie in dasselbe Stockwerk neben die untere, steigt dann auf der Leiter, in der er eingehakt war, ab, geht in den Reithiz und hängt die ihm zunächst befindliche Leiter auf die Fensterbank, auf der er sitzt, steigt dann ab und nimmt die ihm von dem Oberfeuermann zugereichte Leiter in Empfang. Der Oberfeuermann steigt aus, wenn I unten angekommen, haft sich ein und reicht an I die über ihm hängende Leiter weiter, steigt dann selbst ab.

#### 4. Besondere Bemerkungen.

In der Regel ist die Rettung mittels Signal einzuleiten, sonst auf den Ruf „Rettungsapparat“. Wird ein

Rettungsmanöver bei Dunkelheit ausgeführt, so sind sofort Magnesiumfackeln in Betrieb zu bringen.

Wenn die Ausstellung von II und III beim Retten nicht wie in der Übungsvorschrift geschehen kann, so ist darauf zu sehen, daß die Leinen nicht über die Ecken der Fensterpfeiler gebrochen sind; es bietet das Gefahr für die Leinen und verzögert auch die Abfahrt. Häufig läßt sich diesem Uebel, welches im übrigen I und Oberfeuermann am ehesten sehen können, durch Umhängen des Klobens auf die andere Fensterseite zwischen dem Ruf „Fertig“ und „Achtung“ abhelfen.

Ruhe bei allen Arbeiten vermehrt die Sicherheit. Hast wirkt nur schädlich und führt häufig zu Verzögerungen schlimmer Art. Alle unnützen Worte müssen vermieden werden. Kurz und deutlich ist zu sprechen, namentlich ist auch eine ruhige ernste Sprache von beruhigendem Einfluß auf die zu Rettenden, da dadurch die Zuversicht gestärkt wird. Es muß eine solche Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben, daß die Rufe „Fertig“ und „Achtung“ deutlich verstanden werden, wobei diese nicht über ihren Zweck laut zu rufen sind. Namentlich sind auch unnötige Fragen von Seiten der die Aussicht unten Führenden zu vermeiden. Die oben tätige Mannschaft, besonders der Oberfeuermann, hat die Pflicht, wenn mehr Kräfte erforderlich, diese heranzurufen durch Requisition bei dem Aussichtführenden, ebenso ist die Beendigung der Rettung durch entsprechende Meldung sofort nach unten anzugeben.

Das Zurechtmachen der zu rettenden Person geschieht im Innern des Gebäudes; erst wenn dieselbe den Rettungsgurt um hat und dessen Karabiner in den Knebel gehakt ist, darf die Person auf das Fensterbrett kommen.

Ist die Person so leicht, daß die Leine durch die Brenne nicht durchrutscht, dann muß I die hinaufführende Leine gehörig lose nachführen, event. kann Oberfeuermann dann auch an dem niederführenden Ende mitziehen. Geht die Fahrt zu rasch, so kann I durch Festhalten der aufführenden Leine den Apparat fast bis zum Stillstand bremsen.

Im allgemeinen müssen II und III die Leinen stets straff halten, namentlich aber beide in dem Augenblick, in welchem die zu rettende Person aus dem Fenster befördert wird, damit dieselbe nicht gegen das Haus schlägt. Auch wenn die Nummern die Leine nachführen, müssen sie dieselbe dennoch im Zuge halten.

#### 5. Prüfung des Rettungsapparates.

Die wiederkehrenden Prüfungen finden nach den in den Prüfungsbüchern für kleine Geräte enthaltenen Bestimmungen ihre Erledigung.

(Fortsetzung folgt.)

## Feuerwehr und Feuerverhütung.

Die Feuerwehr ist auch dazu berufen, in der Feuerverhütung wirksam zu sein; wie ein erfolgreiches Feuerlöschgen nur durch Erfüllung einer Reihe gestellter Forderungen ermöglicht wird, so müssen auch für das Feuerverhüten Grundsätze gelten, aber auch Verwirklichung finden.

Die einschlägigen Behörden haben Gesetze in dieser Hinsicht geschaffen. Nach der Königl. Bayerischen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juni 1898 ist der Kommandant der Feuerwehr berechtigt, einen Vertreter zur Feuerbeschau abzuordnen, ebenso sagt eine andere Verordnung, daß die öffentlichen Gebäude in Bayern einer gründlichen Besichtigung und Prüfung auf Feuerchutz durch die Chargierten der Feuerwehr unterstellt werden.

Die Feuerwehrorgane sind aber auch verpflichtet, mit besonderer Gründlichkeit die Nachschau vorzunehmen und für Abhilfe eventueller Mängel zu sorgen, denn wiewohl der Wunsch nach einer milderer Auslegung in strafgerichtlicher Hinsicht begreiflich ist, so darf da, wo es sich um die Verhütung von Brandunglücken handelt, die den Volkswohlstand bedrohen und Menschenleben in Gefahr bringen, keine Milde obwalten.

Nur zu häufig sind schadhafte Rauchfänge (Risse, Sprünge), das Aufbewahren brennbarer Stoffe in der Nähe solcher Rauchfänge oder von Defen, schlechte Kustürchen, mangelhafte Kehlung der Rauchfänge, Defen, Herausnehmen von Rohren (Verstopfen mit Habern, Tapeten), Risse und Sprünge in Defen (Funken), Bretterboden vor den Defen (Blech), das Trocknen der Wäsche bei Defen, Ofenröhren, Holztafeln, Rohrleitungen nahe an Holzwänden, unter dem Gebälke, lange Rohrleitungen in Kauskläden (brennbare Stoffe), Mündung der Rohre in Lichtschächte u., Ofenaufsetzen auf Brettergestell, Ziegelstücke anstatt Zement, Stein, Metall, Stroh, Reisigholz offen im Hofe oder in

nächster Nähe der Gebäude (Funken) oder Beleuchtung (Häuser ohne oder mit schadhafte Laternen), Betreten mit offenem Licht, Aufhängen von Petroleumlampen, sorglose Aufbewahrung von Zündhölzchen oder leichtsinnige Aufbewahrung von Asche, Holzstößen, Düngerhaufen, Nähe von Holz, oder Rauchen, Wegwerfen von Zündhölzchen, Werkstättenholzarbeiter, in Badräumen (Holzwohle, Stroh) die Ursache verheerender Brände gewesen, ohne daß die Ursachen in den meisten Fällen erkannt wurden.

Für das Feuererhalten ist von Wichtigkeit die genaue Beachtung der Vorschriften der Bauordnung, insoweit sie auf die Abwendung der Feuergefahr hincielen. Die Anlage feuersicherer Stiegen, die gesicherte Herstellung von Heizanlagen, Feuerstätten, die Anlage massiver Kamine, die Ausführung von Brandmauern, die feuersichere Bedachung, Dedenkonstruktion (besonders Stallungen, Futterkammern), Beleuchtungsanlagen, Baumaterialien u., erfordern strenge Beachtung der bestehenden baugesetzlichen Bestimmungen und muß besonders verlangt werden, daß die Kommission, welcher die Erteilung von Bewilligungen für Um-, Zu- und Neubauten zufällt, mit aller Strenge ihres Amtes walte und nichts zuläßt, was die Entstehung von Bränden oder die Ausbreitung verursachen und fördern könnte. In Bayern ist auch in verschiedenen Verwaltungsbezirken eingeführt, bei Neu- und Umbauten die Feuerwehrorgane vor Genehmigung des Baues einzuvernehmen. Die Feuerwehr ist vor allem auch dazu berufen, Anhaltspunkte aufzufinden, wie ein Brand entstanden ist. Die Ermittlung der Entstehungsursachen erfordert viel Geschick, ein wachsameres Auge auf alles, besonders in den ersten Anfängen des Feuers, auf die unmittelbare Umgebung des Ausbruches, die vorhandenen Materialien oder Stoffe, Lebhaftigkeit des Feuers, Erfahrungen auf der Brandstätte, Kenntnis der Baukonstruktion u.

Ist die Entstehungsursache erforscht, so ist dies ein zweckmäßiges Mittel für die Feuererhaltung. Wenn die Feuerwehr in diesem arbeitet, wird sie in ihrem Ansehen nur gewinnen und ein vollberechtigter wichtiger Faktor im öffentlichen Leben sein, dessen selbstloses Wirken unter dem Zeichen, dem Nächsten zum Schutz, dem Menschenwohl und dem Erhalten des Volkswohlstandes gewidmet ist. Gerade aus diesem Grunde ist die Zeitschrift „Feuerpolizei“ (Ph. L. Jung, München) den Feuerwehren neben dem Verbandesorgan bestens zu empfehlen.

## Ortsstatut betr. das Feuerlöschwesen der Stadt Minden i. W.

\* Minden. In den hiesigen Tagesblättern wird das Ortsstatut, betreffend das Feuerlöschwesen der Stadt Minden in Westfalen, veröffentlicht:

### Ortsstatut

betreffend das

### Feuerlöschwesen der Stadt Minden i. W.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird für den Bezirk der Stadt Minden folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das gesamte Feuerlöschwesen steht unter der Oberleitung des Ortspolizeiverwalters bzw. seines Stellvertreters.

§ 2. Zur dauernden Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens und zur Beschlußfassung aller wichtigen, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten wird eine Feuerlöschkommission gebildet.

Diese besteht aus:

1. dem Ortspolizeiverwalter bzw. seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden,
  2. aus 3 von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte für die Zeitdauer von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern,
  3. dem Stadtmajor,
  4. dem Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr,
  5. dem Polizeiinspektor,
  6. dem Direktor der Gas- und Wasserwerke,
  7. dem Direktor der Elektrizitätswerke,
  8. dem mit der Bearbeitung des Baupolizeiwesens beauftragten technischen Beamten;
- 6 bis 8 als beratende Mitglieder.

§ 3. Der Feuerlöschdienst wird ausgeübt durch die Brandwehr, welche aus dem Bürgerbataillon und der freiwilligen Feuerwehr besteht.

Das Bürgerbataillon besteht aus folgenden Abteilungen: Hydrantenabteilungen, Handspritzenabteilung, Spritzen- und Zubringerabteilungen, Absperreabteilungen, sowie den für die Außenbezirke besonders gebildeten Feuerlöschabteilungen.

Daneben besteht als besondere Abteilung des Bürgerbataillons die Handwerkerabteilung, welcher insbesondere die Stellung der Feuerwache und die Aufräumungsarbeiten obliegen. Sie wird von den aus dem Bürgerbataillon sich freiwillig Meldenden gebildet.

Die freiwillige Feuerwehr bildet einen selbständigen Teil der Brandwehr, sofern ihre Satzung von der Kommunal-Aufsichtsbehörde genehmigt ist und so lange ihre Tätigkeit den von dieser Behörde zu stellenden Anforderungen genügt. Sie behält in diesem Falle ihre besondere Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung. Ihr Kommandeur bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; ihre übrigen übrigen Führer bedürfen der Bestätigung durch den Ortspolizeiverwalter.

§ 4. Dienstpflichtig in der Brandwehr ist jeder männliche Einwohner der Stadt vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, mit Ausnahme

1. der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie der Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Gendarmen;
2. der Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener, Ärzte, Apotheker und Schüller;
3. folgender Personen, so weit sie nicht schon unter 1 fallen:

a) bei Haupt- und Nebenbahnen:

sämtlicher Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art des Anstellungsverhältnisses und der im Lokomotiv- und Bahndienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten;

b) bei Kleinbahnen:

der Bahnpolizeibeamten sowie der Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffdienstes, der Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen;

c) in der allgemeinen Bauverwaltung:

der Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerfahrzeuge, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, der mit der Bedienung von Schienen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfedern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, der Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, des Aufsichtspersonals der Bauhöfe und Bauhöfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), der Bedienungsmannschaften der Bahnhofspritzen, sowie der mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen;

d) bei gewerblichen Betrieben:

der Kessel- und Maschinenwärter;

4. der infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen.

Weitere Befreiungen kann ausnahmsweise auf Antrag der Magistrat auf Vorschlag der Feuerlöschkommission gewähren.

Ausgeschlossen von der Brandwehr sind die Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr genügen, so lange diese gemäß § 3 Abs. 2 einen selbständigen Teil der Brandwehr bildet, der Dienstpflicht durch ihre Dienstleistung in der freiwilligen Feuerwehr.

Die vom Magistrat zum Dienst in der Brandwehr bestimmten Einwohner werden darüber vom Magistrat unter Hinweis auf die Vorschriften dieses Statuts schriftlich benachrichtigt. Gegen ihre Heranziehung zur Dienstpflicht sicken den Dienstpflichtigen die Rechtsmittel aus §§ 69, 70 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu, jedoch hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Kommandeur des Bürgerbataillons ist der Stadtmajor, welcher von dem Stadtoffizierkorps gewählt wird. Die freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung ihres Kommandeurs, der von den Mitgliedern der Wehr aus ihrer Mitte gewählt wird.

Beide Kommandeure bedürfen der Bestätigung des Magistrats.

Die Handwerkerabteilung untersteht gleichfalls dem Stadtmajor, außerdem ihrem besonderen Führer; dieser hat in Abwesenheit des Stadtmajors die Leitung der Abteilung.

Jeder in der Brandwehr Dienstpflichtige muß eine ihm angetragene Führerstelle auf die Dauer von drei Jahren annehmen.

Die Führer und Mannschaften der Brandwehr haben bei der Bekämpfung eines Brandes den Anordnungen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten.

§ 6. Der Stadtmajor und der Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr haben bei Bränden die Bekämpfung des Feuers nach den Anordnungen des Ortspolizeiverwalters oder seines Stellvertreters sachmännisch zu leiten; bei deren Abwesenheit hat jeder selbständig die Leitung.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Löschgerätschaften und Ausrüstungsgegenstände der Brandwehr in gutem Zustand und vollzählig vorhanden sind. Anträge auf Neuanschaffungen und Reparaturen haben sie durch Vermittelung des Ortspolizeiverwalters an den Magistrat zu richten.

In den Außenbezirken hat der Polizeiinspektor oder sein Stellvertreter die Oberleitung bei der Bekämpfung des Feuers, sofern nicht eine der im Absatz 1 aufgeführten Personen anwesend ist und die Brandleitung übernimmt.

§ 7. Zur Dienstleistung bei Bränden wird die Brandwehr bei gewöhnlichem Alarm wie folgt herangezogen:

1. die freiwillige Feuerwehr mit ihren sämtlichen aktiven Mitgliedern;
2. von den Bürgerbataillonen derjenige Teil, welcher von der Feuerlöschkommission für den Feuerlöschdienst jeweils bestimmt ist. Die Bestimmung erfolgt in der Weise, daß in regelmäßigem Wechsel die einzelnen Abteilungen zum Feuerlöschdienst herangezogen werden. Die Befanntgabe der diensttuenden Abteilungen erfolgt durch den Stadtmajor bei den Frühjahrs- und Herbstappells;
3. die Handwerkerabteilung.

Bei Großfeuer, das durch Alarm in sämtlichen Revieren bekannt gegeben wird, haben auch die Reserve der freiwilligen Feuerwehr sowie sämtliche Abteilungen des Bürgerbataillons zur Dienstleistung anzutreten.

In den Außenbezirken haben die Feuerlöschabteilungen bei jedem Brande in ihrem Bezirk vollzählig anzutreten.

§ 8. Die zur Dienstleistung Herangezogenen haben sich bei erfolgtem Alarm in vorschriftsmäßiger Ausrüstung unverzüglich auf dem bestimmten Versammlungsort einzufinden und bis zur Beendigung des Löschgeschäftes den Befehlen der Führer in jeder Beziehung Folge zu leisten. Diejenigen, welche auf dem Versammlungsort eintreffen, nachdem ihre Abteilung bereits zur Brandstelle abgerückt ist, haben sich sofort dorthin zu begeben und bei ihrem Führer zu melden.

Dasselbe gilt für Uebungen, zu denen die Brandwehr oder einzelne Teile derselben von ihren Kommandeuren bestellt oder durch ortszübliche Befanntmachung oder Alarmzeichen berufen werden, sowie bei auswärtigen Bränden für die zur Hilfeleistung bei solchen besonders bestimmten Abteilungen.

Brandwachen bei öffentlichen Versammlungen, Theater- oder Konzertaufführungen, größeren Festen und dergleichen stellt wie bisher die freiwillige Feuerwehr nach Anordnung ihres Kommandeurs.

Von dem Erscheinen in den Fällen den Absatzes 1 bis 3 befreien nur Krankheit sowie sonstige von den Kommandeuren als stichhaltig anerkannte Gründe, bei angelegten Uebungen auch die vorher einzuholende schriftliche Erlaubnis des Kommandeurs.

§ 9. So weit nicht für die zu den Zwecken der Brandwehr erforderlichen Fuhrwerke nebst Bespannung anderweitig im voraus gesorgt ist, sind die Gespannhalter der Stadt verpflichtet, bei Ankündigungen eines Brandes Vorspann und Wagen sofort vollständig angeschirrt zu der ihnen bezeichneten Stelle zu senden. Der Magistrat setzt, so weit erforderlich, jedes Jahr die Liste der Pflichtigen fest und bestimmt, in welcher Reihenfolge sie zur Gespannstellung heranzuziehen sind. Die in dieser Weise zur Gespannstellung Bestimmten sind von der erfolgten Bestimmung schriftlich zu benachrichtigen. Es stehen ihnen dagegen die Rechtsmittel aus §§ 69 und 70 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

Die Kommandeure sind im Notfall befugt, auch andere Gespanne in Anspruch zu nehmen. Die Spanndienstpflicht gilt auch für die Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden sowie für Uebungen, jedoch ist der Zeitpunkt jeder Uebung dem Pflichten mindestens drei Tage vorher anzufagen.

Die Gespannführer haben den Befehlen der Führer der Brandwehr Folge zu leisten.

Befreit von der Pflicht zur Gespannstellung sind die Beamten, Geistlichen, Aerzte, Tierärzte und Posthalter hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Gespanne. Auf Militärdienstpferde erstreckt sich die Spanndienstpflicht überhaupt nicht.

§ 10. Die Brandwehr ist eine Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches; ihre Führer und Mannschaften haben daher, sobald sie zur Bekämpfung eines Brandes in Tätigkeit treten und ihre Abzeichen tragen, die in der erwähnten Gesetzesvorschrift den Mannschaften einer Schutzwehr beigelegten Rechte.

§ 11. Die erforderlichen Löschgerätschaften und die Ausrüstung der Brandwehr werden auf Kosten der Stadt beschafft.

Es wird ein Gerätewart bestellt, dem unter der Aufsicht der Kommandeure und nach deren näherer Anleitung die besondere Beaufsichtigung der Spritzenhäuser, sowie der Lösch- und Rettungsgeräte und die zweckmäßige Behandlung der letzteren obliegt.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage wird die Feuerlöschordnung für den Stadtbezirk Minden vom 13. Juni 1861 aufgehoben.

Minden, 10./24. Januar 1908.

Der Magistrat.

Dr. Koernide, Franke, Hoppe, Siebe,  
Koll, Sipp, Kuoff.

Minden, 16. Januar 1908.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Genehmigt auf Grund des § 11 Abs. 2 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 (G. S. S. 237), des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 (G. S. S. 291) auf die Dauer von zwei Jahren.

Minden, 30. April 1908.

Der Bezirksausschuß zu Minden.  
Steinbrück.

### Polizei-Verordnung

betreffend das

#### Feuerlöschwesen der Stadt Minden i. W.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Minden folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Stadtbezirks erlassen:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Ortsstatuts, betr. das Feuerlöschwesen der Stadt Minden i. W. vom 10./24. Januar 1908 werden, so weit nicht nach § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft.

Minden, 15. Juni 1908.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Koernide.

In dem Ortsstatut erscheint § 6 bedenklich. In der Verfügung des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1906 heißt es:

„Zum Tragen der vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten geflochtenen Achsestücke ist der Führer einer Feuerwehr mit mindestens 3 bis 4 vollständigen Löschzügen berechtigt. Es können also hier nur besonders große Wehren in Frage kommen. Das Abzeichen ist jeweilig nur demjenigen Führer, welchem die oberste Leitung des Dienstes in Brandfällen und bei Uebungen zusteht, zu verleihen, darf mithin innerhalb eines Ortspolizeibezirktes stets nur von einer Person getragen werden. Die Erlaubnis ist in allen Fällen von dem Herrn Oberpräsidenten auf Antrag der Ortspolizeibehörde und nach Anhörung des Ausschusses des Provinzial-

Feuerwehrverbandes, oder wo ein solcher Verband nicht besteht, des Preussischen Landesfeuerwehr-Ausschusses zu erteilen."

Die Bestimmungen dieser Verfügung sind nicht in Einklang zu bringen mit dem Inhalt des § 6 des Ortsstatuts. Wir bitten, uns event. Meinungsäußerungen zu dieser Frage einzusenden.

### Minden = Ravensberg = Rippescher Feuerwehr = Verband.

\* Minden. Vom Oberpräsidenten der Provinz Westfalen wurde dem Kommandeur der freiwilligen Feuerwehr Minden i. W., Herrn Hermann Meyer, die Erlaubnis zum Tragen des Achselstücaes I erteilt.

### Aus anderen Feuerwehrkreisen.

\* Donauessingen. Das 50 jährige Jubiläum der hiesigen freiwilligen Feuerwehr, welches ursprünglich durch eine größere Veranstaltung gefeiert werden sollte, wurde am 14. Dezember, Abends, in engerem Kreise und einfacher Weise im Lammsaale begangen. Herr Kommerzienrat C. Mayer warf einen Rückblick auf die Tätigkeit des Korps und ermahnte zu fernem Zusammenhalten der Kameraden. Das Korps zählte bei der Gründung durch Hofzahlmeister Lamey 158 Mitglieder, am heutigen Tage 311. Von den Gründern leben noch Karl Binninger, F. E. Thedy, Josef Fricker und Karl Hauger. Das Diplom für 20jährige Dienstzeit wurde überreicht an die Kameraden Steinhauer Widmann und Theodor Krüger. Bürgermeister Fischer sprach namens des anwesenden Gemeinderates die herzlichsten Glückwünsche aus und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch in Zukunft das schöne Band gemeinsamer Arbeit bestehen möge. Sein Hoch galt dem ferneren Wachsen, Blühen und Gedeihen des Korps. Leutnant Huber sprach aus dem Herzen aller, als er dem unermüdblichen Kommandanten für seine Mühewaltung den Tribut der Liebe und Dankbarkeit entgegenbrachte. Glückwünsche waren eingetroffen von den Kameraden aus Konstanz und Furtwangen.

### Großfeuer in der Landesversicherungs- Anstalt Münster.

\* Münster i. W., 5. Januar. In dem am Bispinghof gelegenen Landesversicherungsanstaltsgebäude der Provinz Westfalen entstand in der Frühe zum 31. Dezember ein Brand, welcher sich über das ganze Dachgeschloß des älteren Teiles des Gebäudes verbreitete. Die Gebäulichkeiten der Anstalt bestehen aus genanntem älteren Teil, dem früheren v. Kerckerunk-Vorgischen Hofe (einem dreistöckigen Bau aus der Barockzeit) und einem ebenfalls dreistöckigen vor einigen Jahren errichteten Neubau. Beide Gebäude sind im oberen Stockwerk durch einen Gang miteinander verbunden. Gegen 6 1/2 Uhr wurde Branddirektor Krüpp durch Passanten benachrichtigt und eilte sofort zur Brandstelle. Er fand das Innere des Hauses schon so verqualmt, daß ein Vordringen an den Brandherd unmöglich schien. Derselbe war im Dachgeschloß zu suchen, und ist das Feuer wahrscheinlich durch einen schadhaften Kamin entstanden. Es muß bereits mehrere Stunden geschwelt haben, ehe es bemerkt wurde. Branddirektor Krüpp eilte mit einigen inzwischen hinzugekommenen Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr zum nächsten Gerätehaus, und gelang es, um 6 3/4 Uhr das erste Wasser in den Brandherd zu schleudern. Sehr erschwert wurde das Arbeiten durch die infolge der großen Kälte festgefrorenen Deckel der Hydranten. Kurz darauf erschien die telephonisch herbeigerufene städtische Brandwache, die sofort in Tätigkeit trat. Inzwischen war die gesamte freiwillige Feuerwehr alarmiert, und waren die vier Kompagnien vor und um 7 Uhr zur Stelle. Der Direktor der Anstalt, Herr Landesrat Dr. Althoff, hatte inzwischen mit Mannschaften des 13. Infanterie-Regiments aus der benachbarten Regidii-Kaserne die Vergung des wichtigsten Aktenmaterials vorgenommen. Die gesamte Wehr war in Tätigkeit getreten. Die Vorder- und Rückseite des Hauses wurde von je 2 mechanischen Leitern aus angegriffen, und auch vom Neubau aus wurde aus 2 Leitungen Wasser gegeben. In entgegenkommender Weise stellte der Herr Stadtkommandant Militärmannschaften zum Absperrn und zur Hilfeleistung bereit. Trotz energischer Bekämpfung breitete sich das Feuer über das mit Papieren, Akten u. vollge-

lagerte Dachgeschloß aus. Das nebenanliegende Proviantamt stellte noch eine Magirusleiter zur Verfügung, ebenso eine solche des Infanterie-Regiments „v. Herwarth“, deren Bedienung ein im Löschdienst ausgebildeter Sergeant übernahm. Gegen 8 1/2 Uhr stürzte das Dachgeschloß ein und mit ihm teilweise die Decke des dritten Stockwerkes. An den Vergungsarbeiten beteiligten sich nunmehr immer mehr Feuerwehrleute und Soldaten unter Führung von Beamten der Versicherungsanstalt. Hierzu leistete der Rettungsfach ausgezeichnete Dienste. Ein interessantes Prunkstück des Gebäudes, die herrliche, bequeme Treppe mit feingestricheltem Geländer, ging beim Einsturz des Treppenhauses um 11 1/2 Uhr zu Grunde. Die Brandstätte wurde im Laufe des Vormittags u. a. vom Herrn Oberpräsidenten Erzellenz v. d. Recke, dem Regierungspräsidenten Herrn v. Gescher, dem Landeshauptmann Herrn Dr. Hamerschmidt besichtigt. Herr Oberbürgermeister Dr. Jungeblodt weilte längere Zeit dort und beteiligte sich an der Löscharbeit. Die Feuerwehr- und Militärmannschaften leisteten bei der grimmigen Kälte ganz Vorzügliches; die Münsterischen Blätter sprechen sich lobend über ihre Leistungen und die der Steigermannschaften insbesondere aus. Die Küche des Herrn Landesrats Dr. Althoff, sowie die der Nachbarn lieferten in liebenswürdiger Weise das von den Mannschaften sehr begehrte erwärmende Getränk (Kaffee), das wieder neue Arbeitslust und Kraft gab. Gegen 12 Uhr war die Gefahr beseitigt. Das über 20 m lange und 10 m breite Gebäude war bis auf den zweiten Stock ausgebrannt. Das Gebäude selbst glich einem Eispalast. Die Leitern und Geräte waren mit einer Eisschicht überzogen. Um 2 Uhr rückte die Wehr unter Zurücklassung einer starken Wache ab. Dieselbe mußte noch verschiedentlich in Tätigkeit treten. Am Sonntag, 3. Januar, wurde die Brandwache nochmals herbeigerufen, und erst am Morgen des 4. Januar konnte man den Brand als endgültig gelöscht bezeichnen. Obgleich riesige Mengen Akten gerettet sind, hat aber die Anstalt doch einen empfindlichen Schaden erlitten. Die Bureaus sind zum Teil in das neue Gebäude, zum Teil in die gegenüberliegende Universitäts-Bibliothek einstweilen verlegt. So brachte der letzte Tag des Jahres harte und lange Arbeit in starrer Kälte. Als hohes Glück ist es zu betrachten, daß kein Unglücksfall sich ereignete und kein Kamerad noch Soldat trotz der größten Anstrengung sich krank meldete.

### Verschiedene Mitteilungen.

\* [Rettungsmedaille.] Dresden, 18. Dez. Der König hat den städtischen Feuerwehrleuten Ernst Hermann Stein, Hugo Walter Moriz und Emil Heinrich Richard Beck in Leipzig für die von ihnen am 22. September gemeinschaftlich nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Arbeiters vom Tode des Ertrinkens im Elster-Saale-Ronal zu Leipzig die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis verliehen, sie am weißen Bande zu tragen.

### Fragekasten.

In einer Stadt, deren Namen wir einstweilen noch nicht nennen wollen, bricht in einem Gebäude, welches sehr viele brennbare Sachen enthält, Feuer aus. Der Besitzer schickt seinen 21jährigen Sohn zum Polizeibureau mit dem Ersuchen, man möge die Feuerwehr alarmieren. Der junge Mann war, wie man sich denken kann, in größter Hast zum Rathaus geeilt. Hier wird er nun wiederholt gefragt, ob es denn auch wirklich brenne und ob es auch so brenne, daß ein Alarmieren erforderlich sei. Dann wird der Polizeiinspektor, der nicht mehr anwesend war, telephonisch angerufen und seine Genehmigung zum Alarmieren eingeholt. Ist dieses Verfahren richtig?

Bei einer Temperatur von — 12 Grad war ein Schadenfeuer ausgebrochen, aber, ehe es größeren Umfang annehmen konnte, entdeckt. Zur Bekämpfung genügte eine Schlauchleitung (die zweite lag für alle Fälle in Reserve). Um nicht unnötigen Wasserschaden anzurichten, mußte verschiedentlich im Wassergeben eine Pause eintreten. Auf Anordnung eines Vorstandsmitgliedes wurde nach jedesmaligem „Halt“ die Kuppelung zwischen Schlauch und Hydrant gelöst, um ein Einfrieren zu verhindern. Da das Brandobjekt höher lag als der Hydrant, so lief das Wasser jedesmal aus der Schlauchlinie ab. Empfiehlt sich dieses Verfahren?



**Die leistungsfähigste Firma!**  
**Vereinigte  
Feuerwehrgeräte-Fabriken**  
G.m.b.H.  
**Ulm i/D.**

Sämtliche Artikel für Feuerwehren  
Personal-Ausrüstungen, Rettungs- u. Sanitätsgeräte  
Fahrbare mechan. Leitern | Handdruck-Spritzen  
Drehleitern | Mannschafts-u. Gerätewagen  
Tragbare Leitern aller Art | Komplette Löschrains  
Dampf-Spritzen und Motor-Spritzen  
**Automobile Feuerwehr-Fahrzeuge aller Art.**  
Reichhaltiger neuer Haupt-Katalog steht Interessenten zu  
Diensten. 1508

Der Firma gehören an:  
C.D. Magirus, Ulm a.D.  
Justus Christ-Braun, A.G.  
Nürnberg  
Gustav Ewald, Gustrin H.  
J.G. Lieb, Biberach a.D.R.

<p style="text-align: center;"><b>Uniformen</b></p> <p>in Wolle, Baumwolle und Leinen, besonders vorteilhafte Bedienung.</p> <p><b>Helme</b> in jeder Ausführung bis zu den feinsten Chargenhelmen.</p> <p><b>Gurte</b> von Hanf, Wolle, Leder, solide gearbeitet, Carabinerhaken.</p> <p><b>Beile</b> besonders dauerhaft, Beiltaschen aus einem Stück Leder gearbeitet.</p> <p><b>Laternen</b> für Kerzen u. Oelbrand, Petroleum- u. Wachsackeln.</p> <p><b>Signalinstrumente,</b> Trommeln, Pfeifen, einmal gewundene Alarmhörner.</p>	<p style="font-size: 2em;"><b>Carl Henkel</b></p> <p>***** Bielefeld *****</p> <p><b>Feuerwehr-Requisitenfabrik.</b></p> <p>Spezialität: <b>Persönliche Ausrüstungen.</b></p> <p>————— Muster und Preislisten stehen zu Diensten. —————</p>	<p><b>Schläuche</b> sowie sämtliche Schlauch-requisiten, Schlauchwagen.</p> <p><b>Leitern</b> Hakenleitern, Anstellleitern. <b>Neu! Neu!</b> „Moment-Verlängerungsleiter“.</p> <p><b>Rettungsgeräte,</b> Steigerleinen, von besonders hoher Tragfähigkeit, Sprungtücher.</p> <p><b>Sanitätseinrichtungen,</b> Verbandtaschen, Verbandkästen, Verband-päckchen, Trag- und Faarbahren.</p> <p>Sämtliche Ausrüstungen für Sanitätskolonnen.</p> <p style="text-align: right;">1478</p>
---	---	---

**E. Thorn, Elberfeld**

Spezial-Geschäft in Feuerwehr-Artikeln

empfiehlt in solider und sauberer Ausführung

sämtliche Personalausrüstungen, besonders Helme

in jeder Ausführung, Gurte und Beiltaschen, Beile,

Leinen, Karabinerhaken, Fackeln, Hakenleitern,

Rauchschutz- und Rettungsgeräte.

Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen.

————— Man verlange Preislisten. ————— 1418

**Steiner & Keller, Uniformfabrik**

Gegr. 1878. **Köln.** Gegr. 1878. 1447

**Spezialabteilung:**

Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.

Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.

Seit 30 Jahren vertragsmäßige Lieferanten der Berufs- und  
Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.

Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.  
Rheinische Vorschrift. Westfälische Vorschrift.

**H. Mandelartz, Stolberg (Rhl.)**

Feuerwehrrequisitenfabrik.

**Schläuche.**

**Hanf- und Flachsschläuche**  
roh und gummiert, bestes Fabrikat.

**Schlauch- und Gerätewagen**

**Standrohre, Strahlrohre**

**Schlauchverschraubungen u. -Verkupplungen**  
aller Systeme 1484

sowie **alle Schlauchrequisiten.**

————— Preisliste gratis. —————

**Reinecken & Lohmann**

Unna-Königsb.  
Westf. 1477

Eisenkonstruktionen  
Feuerwehr-  
steigertürme  
Gerätehäuser  
Schlauchtrockentürme  
Schlauch-  
waschmaschinen.



**Naturreine Weine**  
eignen Wachstums an Mosel u. Ruwer  
empfiehlt in Kisten v. 30 und 50  
Flaschen 1334  
Wilh. Kürner in Trier.

**Heinrich Mandelartz**

Stolberg (Rheinl.)  
Feuerwehrrequisiten-Fabrik.

Spezialität:  
**Persönliche Ausrüstungen**

**Helme**

**Gurte**

**Beile** 1482

**Laternen**

**Signalinstrumente**

**Steigerleinen**

**Uniformen**  
nach Verbandsvorschrift.

Muster und Preisliste zu Diensten.